

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

48 (19.7.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Ämtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 48.

Mittwoch den 19. Juli

1916.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachungen.

Kriegsrohstoffe betreffend.

Nachstehend bringen wir eine Zusammenstellung über die vom Königl. stellv. Generalkommando des XIV. Armeekorps erlassenen und zurzeit noch in Kraft stehenden Verordnungen über Bestandshebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kriegsrohstoffen zur öffentlichen Kenntnis.

Metalle:

1. Bekanntmachung vom 30. 4. 15 betr. Bestandshebung und Beschlagnahme von Metallen M. 1/4. 15 R.R.A.; Nachtragsverordnung dazu vom 14. 8. 15 betr. Aluminium in Fertigfabrikaten M. 5347/7. 15 R.R.A.; 2. Nachtragsverordnung dazu betreffend Nickel M. 1020/9. 15 R.R.A.
2. Bekanntmachung vom 9. 7. 15 betr. Bestandshebung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten M. 1/7. 15 R.R.A.
3. Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten vom 2. 11. 15 Nr. M. 5395/9. 15 R.R.A.
4. Bekanntmachung vom 15. 3. 16 betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15 R.R.A. bzw. M. 325e/7. 15 R.R.A. beschlagnahmten Gegenstände M. 2684/2. 16 R.R.A.
5. Bekanntmachung vom 15. 3. 15 betr. Vorratserhebung und Bestandshebung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan M. 6172/2. 15 R.R.A.
6. Bekanntmachung vom 15. 12. 15 über Beschlagnahme und Höchstpreis von Wolfram und Chrom M. 15/12. 16 R.R.A.
7. Bekanntmachung vom 1. 4. 16 betr. Höchstpreise für Blei M. 10/3. 16 R.R.A.

Chemikalien:

1. Bekanntmachung vom 1. 3. 16 betr. Bestandshebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung Ch. I. 1/3. 16 R.R.A.
2. Bekanntmachung vom 5. 8. 15 über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe, 235/7. 15-A 7 V (§§ 3, 4, 6 dieser Verordnung sind aufgehoben).

Leder, Häute, Gerbstoffe:

1. Bekanntmachung vom 10. 11. 15 betr. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen Ch. II. 111/10. 15 R.R.A.
2. Bekanntmachung vom 20. 11. 15 betr. Verbot künstlich. Färbung von Leder Ch. II. 588/10. 15 R.R.A.
3. Bekanntmachung vom 1. 12. 15 betr. Höchstpreise von Großhühnhäuten und Kalbfellen Ch. II. 700/10. 15 R.R.A.
4. Bekanntmachung vom 15. 2. 16 betr. Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz Ch. II. 1/1. 16 R.R.A.
5. Bekanntmachung vom 15. 3. 16 betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder Ch. II. 888/1. 16 R.R.A.
6. Bekanntmachung vom 1. 6. 16 betr. Verbot der Extraktion von Gerbrinden Ch. II. 1000/4. 16 R.R.A.

Wollstoffe:

1. Bekanntmachung vom 18. 9. 15 betr. Beschlagnahme der deutschen Schafschur W. I. 3808/15 R.R.A., Abänderung vom 10. 4. 16 W. I. 3934/3. 16.
2. Bekanntmachung vom 31. 12. 15 betr. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine, Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Abaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge W. I. 770/12. 15 R.R.A.
3. Bekanntmachung vom 31. 12. 15 betr. Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- u. Strickgarne W. I. 761/12. 15 R.R.A.
4. Bekanntmachung betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne vom 1. 4. 16 W. II. 1700/2. 16 R.R.A. mit Nachtragsverordnung dazu vom 10. 5. 16 W. II. 5700/4. 16 R.R.A.
5. Bekanntmachung vom 1. 4. 16 über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarne W. II. 1800/2. 16 R.R.A. mit Nachtragsverordnung dazu vom 26. 5. 16 W. II. 1800/5. 16 R.R.A.

6. Bekanntmachung vom 23. 12. 15 betr. Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern W. III. 1577/10. 15 R.R.A. und Nachtragsverordnung dazu vom 26. 5. 16 W. III. 1500/4. 16 R.R.A.
7. Bekanntmachung vom 15. 7. 15 betr. Bearbeitungsverbot und Bestandshebung von Seide und Seidenabfällen W. I. 1134/6. 15 R.R.A.
8. Bekanntmachung vom 14. 5. 15 betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandshebung für Militärtuche W. I. 1/5. 15 R.R.A. Ausführungsbestimmungen dazu vom 10. 6. 15 W. I. 77/6. 15 R.R.A. und vom 14. 9. 15 W. I. 1566/8. 15 R.R.A. (letzte vom Kriegsministerium erlassen).
9. Bekanntmachung vom 1. 2. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandshebung von Web-, Wirk- und Strickwaren W. M. 1000/11. 15 R.R.A. (vom Kriegsministerium erlassen).
10. Bekanntmachung vom 1. 2. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandshebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost W. M. 1300/12. 15 R.R.A. (vom Kriegsministerium erlassen).
11. Bekanntmachung vom 16. 5. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandshebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art W. IV. 900/4. 16 R.R.A. dazu Bekanntmach. des Kriegsminist. vom 20. 5. 16 betr. beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres und des Marinebedarfs W. IV. 900/4. 16 R.R.A. II. Ann.
12. Bekanntmachung vom 16. 5. 16 betr. Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art W. IV. 950/4. 16 R.R.A.
13. Bekanntmachung vom 31. 5. 16 betr. Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden W. M. 57/4. 16 R.R.A.
14. Bekanntmachung vom 26. 4. 16 betr. Bestandshebung von Reißmaschinen W. IV. 249/3. 16 R.R.A.
15. Bekanntmachung vom 15. 1. 16 betr. mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit W. M. 77/1. 16 R.R.A.
16. Bekanntmachung vom 15. 1. 16 betr. Arbeitszeit in Lumpenreihereien W. M. 78/1. 16 R.R.A.
17. Bekanntmachung vom 4. 4. 16 betr. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe bearbeitenden Gewerbebetrieben Bst. I. 1901/3. 16 R.R.A.

Gummi:

1. Bekanntmachung vom 16. 5. 15 betr. Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereitung für Kraftfahrzeuge jeder Art B. I. 622/4. 15 R.R.A.
2. Bekanntmachung vom 12. 7. 15 betr. Bestandshebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Gutta-percha, Balata und Koffein, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe V. I. 633/6. 15 R.R.A., mit Nachtragsverordnung dazu vom 4. 1. 16 V. I. 1448/11. 15 R.R.A.
3. Bekanntmachung vom 1. 4. 16 betr. Beschlagnahme u. Bestandshebung von Kautschuk, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2854/1. R.R.A.
4. Bekanntmachung vom 1. 4. 16 betr. Höchstpreise für Kautschuk u. Gummiabfälle W. I. 2854/1. 16 R.R.A. II. Ann.
5. Bekanntmachung vom 30. 5. 16 über die Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Rußbaumholz:

1. Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Bestandshebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. 1. 16 V. II. 206/11. 15 R.R.A.
2. Bekanntmachung vom 22. 2. 16 über das Verbot des Fällens von Rußbäumen sowie des Abchlusses von auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichteten Verträgen.

den 10. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt.

Die Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten das Ehrenzeichen für 40jährige treue Dienste bei der freiwilligen Feuerwehr zu verleihen:

1. Raupp, Georg Adam, Landwirt in Berghausen,
2. Rothweiler, Karl Friedrich, Eisenbahnarbeiter in Berghausen,
3. Binge, Johann, Werkmeister in Durlach,
4. Goldschmidt, Ludwig Wilhelm, Heilgehilfe in Durlach,
5. Kammerer, Andreas Christian, Landwirt in Durlach,
6. Lamprecht, Friedrich, Rechner in Königsbach,
7. Dehn, Peter, Wagner in Weingarten,
8. Enderle, Heinrich, Landwirt in Weingarten,
9. Lautenschläger, Peter, Wirt in Weingarten.

Durch Entschliessung Sr. Ministeriums des Innern ist das durch landesherrliche Verordnung vom 21. Dezember 1877 gestiftete Ehrenzeichen für diejenigen Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, die sich durch 25jährige treue Dienste ausgezeichnet haben, den Nachgenannten verliehen worden:

1. Klenert, Karl Ludwig Friedrich, Eisendreher in Durlach,
2. Reisch, Karl Anton Emil, Drechlermeister in Durlach,
3. Krieger, Philipp Jakob, Maurermeister in Durlach,
4. Albert, Emil Karl Josef, Fabrikarbeiter in Durlach,
5. Steeger, Peter, Blechnermeister in Durlach,
6. Haas, Johann Gabriel Wilhelm, Baumgärtner in Durlach,
7. Hummel, Gustav Heinrich, Wirt in Durlach,
8. Itte, August, Wirt in Durlach,
9. Wolf, Ernst, Maurer in Königsbach,
10. Fieß, Heinrich, Gärtner in Königsbach,
11. Heidenreich, Heinrich, Schuster in Königsbach,
12. Fränkle, Johann, Vieher in Königsbach,
13. Benz, Jakob, Landwirt in Königsbach,
14. Nonnenmacher, Johann, Goldarbeiter in Königsbach,
15. Enderle, Karl Albert, Landwirt in Berghausen,
16. Ludwig, Karl Leopold, Hilfsortsdienner in Berghausen,
17. Luz, Ludwig, Waldhüter in Berghausen,
18. Ranpp, Karl Friedrich, Delmüller in Berghausen,
19. Ringwald, Wilhelm Heinrich, Landwirt in Berghausen,
20. Link, Karl Franz, Maurer in Weingarten,
21. Koch, Ludwig, Fabrikarbeiter in Weingarten,
22. Kaufmann, Josef, Landwirt in Weingarten.

Durlach den 10. Juli 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Verleihung des Ehrenzeichens für treue Arbeit betr.

Durch Entschliessung Sr. Ministeriums des Innern ist das durch landesherrliche Verordnung vom 11. November 1895 gestiftete Ehrenzeichen für treue Pflichterfüllung den Nachgenannten verliehen worden:

1. Paul, August, Orgelbauer in Durlach,
2. Benz, Karl Friedrich, Steinrichter in Söllingen.

Durlach den 10. Juli 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Nachstehend bringen wir eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiet zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 7. Juli 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Njemensperre im Reichsgebiet.

Nach der Verordnung des Ob. Ost und des stellvertretenden Generalkommandos I. A. R.

vom 27./24. Dezember 1915 wird die Sperrlinie des Njemen-Kommandos im Reichsgebiet durch den Memel-, Ruß- und Atmathstrom von der Reichsgrenze bei Schmallingen bis zur Mündung in das Kurische Haff, durch die Haffküste von der Atmathmündung bis zur Windenburger Ecke und durch die Linie von der Windenburger Ecke über den Südrand von Ridden bis zur Ostsee gebildet.

Alle über 10 Jahre alten Bewohner des nördlich dieser Linie liegenden Teiles des Reichsgebiets und diejenigen Bewohner der südlich dieser Linie liegenden Teile des Kreises Ragnit, Tilsit-Stadt, Tilsit-Land und Niederung, die die Linie vorübergehend überschreiten wollen, haben einen Personalausweis nach vorgeschriebenem Muster bei sich zu führen. Andere Personen, die die genannte Linie überschreiten, oder die sich vorübergehend in dem nördlich der Linie gelegenen Teile des Reichsgebiets aufhalten wollen, haben sich mit einem vorjahrismäßigen Inlandpaß oder einem den Forderungen des Personalausweises entsprechenden sonstigen Ausweis zu versehen. Dieser muß von der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stammende abgestempelte Photographie enthalten. Für deutsche Militärpersonen und Zivilbeamten genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Person.

In der gleichen Weise müssen die Personen ausgewiesen sein, die die Gewässer befahren, von denen die Sperrlinie gebildet wird. Ueber den Verkehr mit Booten und Handflößen bestehen besondere Bestimmungen.

Der Uebertritt über die Sperrlinie ist nur an bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Stellen gestattet.

Die Uebertretung der Sperrvorschriften ist unter Strafe gestellt.

Verordnung.

(Vom 5. Juli 1916.)

Das Betreten von Flugplätzen und Flugzeug-Landungsstellen betr.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 S. 83) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für das rechtsrheinische Gebiet des Korpsbezirks das folgende:

1. Es ist verboten, ohne jeweilige besondere Erlaubnis
 - a. militärische Flugplätze oder zu Zeiten, in welchen dafelbst Uebungen oder Luftfahrten stattfinden, das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände zu betreten,
 - b. Luftfahrzeugen, die auf anderen Grundstücken aufsteigen, landen oder niedergehen, sich zu nähern, es sei denn, daß die Annäherung erfolgt, um verunglückten Fliegern Hilfe zu bringen oder von Personen oder Sachen eine diesen unmittelbarer drohende Gefahr abzuwenden.
- II. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt oder zu dessen Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 2. Quartal 1916 im Amtsbezirk Durlach betreffend.

Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurden gemeldet: je 1 Fall von Diphtheritis aus Durlach, Königsbach, Stupferich und Weingarten; eine Lungenschwindsucht aus Weingarten; 1 Typhus aus Durlach; 2 Kindbettfieber aus Durlach und 1 Fall derselben Krankheit aus Kleinfelmbach. In mehreren Gemeinden herrschte der Keuchhusten.

Gestorben sind, ohne 5 Totgeburten, 151 Personen (gegen 152 im gleichen Zeitraume des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet entspricht diese Zahl einem Sterblichkeitsverhältnis von 12.87 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks.

Im ersten Lebensjahre starben 24 Kinder = 15.89 % aller Gestorbenen,

vom 1.—15. Lebensjahre starben 19 Kinder = 12.58 % aller Gestorbenen,	
" 15.—30. " " 12 Personen,	
" 30.—40. " " 12 " "	
" 40.—50. " " 14 " "	
" 50.—60. " " 15 " "	
" 60.—70. " " 20 " "	
" 70.—80. " " 25 " "	
" 80.—88. " " 10 " "	

Davon starben an Diphtherie 1 Kind, an Keuchhusten 5 Kinder, an Kindbettfieber 2 Personen, an Krankheiten des Gehirns und seiner Häute 11 P. (daron 8 an Schlaganfall), an Lungenschwindsucht 24 P., an andern Krankheiten der Atmungsorgane 29 P., an Herzleiden 21 P., an Leberleiden 2 P., an Nierenleiden 3 P., an Rückenmarksleiden, Arteriosklerose, Unterschenkelgeschwüren und Gelenkrheumatismus je 1 P., an Krebs 9 P., an Lebensschwäche 8 P., an Entkräftung 1 P., an Alterschwäche 15 P., durch Unglücksfälle 3 P. (2 d. Sturz, 1 d. Eisenbahn), durch Schädelverletzung 1 P. und durch Selbstmord 1 P.

In der Stadt Durlach starben, ohne 9 im Felde gebliebene Kriegsteilnehmer, 43 Personen, davon 6 Kinder = 13.93 % der in der Stadt Gestorbenen im ersten, und 2 vom 1. bis 15. Lebensjahre. In Weingarten starben 12 Personen, darunter 2 Kinder im ersten Lebensjahre

Durlach den 16. Juli 1916.

Med.-Rat Dr. Geyer, Gr. Bezirksarzt.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.

bestehenden Strafgesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 5. Juli 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General,
Freiherr von Rantauffel,
General der Infanterie.

Verordnung.

(Vom 5. Juli 1916.)

Die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607, 728) wird in Abänderung unserer Verordnung vom 11. Mai 1916, die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 131), verordnet, was folgt:

§ 1. Die nach § 7 unserer Verordnung vom 11. Mai 1916, die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend, durch den Kommunalverband auszugebende Eierkarte lautet bis auf weiteres höchstens auf zwei Eier in der Woche für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

§ 2. In Gastwirtschaften, Schankwirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen Eier vor 11 Uhr vormittags nicht verabfolgt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 5. Juli 1916.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben in Durlach betr.

Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betrieb der Landwirtschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen. (Art. 20 des Einkommenst. Ges.)

Im laufenden Jahr sind die Verzeichnisse, wozu Vordrucke durch die Post aufgestellt werden, mit Datum und Unterschrift versehen längstens bis

Samstag den 29. d. M., nachmittags 5 Uhr, beim Gr. Steuerkommissär, Uhlendstraße 51, abzugeben. (Einwurf in den im Gang befindlichen Briefkasten oder Einfindung durch die Post.)

Wer Hilfspersonen beschäftigt und keine Vordrucke erhalten haben sollte, ist dennoch verpflichtet, jene Personen anzumelden und muß die nötigen Vordrucke beim Gr. Steuerkommissär holen lassen.

Die Anleitung auf der Rückseite der Vordrucke ist genau zu beachten.

Wer die ihm obliegenden Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, versäuft gemäß Art. 24 Abs. 2 des Einkommenst. Ges. in eine **Ordnungsstrafe von 3—500 Mk.**

Durlach den 15. Juli 1916.

Der Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.

Durlach. Güterrechtsregistereintrag:

Sütterlin, Friedrich, Dreher in Durlach, und Herrmann, Emma, Vertrag vom 10. Juli 1916. Gütertrennung. Amtsgericht.

pl
tie
die
ar

in
vo
un
Sc
an
zu

vor
Vel

Au
etn
Ed
So
ich
G